



Geschäftsordnung des regionalen Begleitausschusses des Landes Sachsen-Anhalt zum nationalen GAP-Strategieplan 2023 – 2027

Präambel

Auf Grundlage der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung) und des am 21.11.2022 genehmigten nationalen GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland wird auf Landesebene ein regionaler Begleitausschuss zum nationalen GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland gem. VO (EU) 2115/2021 Art. 124 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, Elemente des Plans auf regionaler Ebene zu erstellen, die Umsetzung der regionalen Elemente zu überwachen und dem nationalen Begleitausschuss Informationen zu liefern.

Artikel 1

(Aufgaben und Zuständigkeiten)

Der Begleitausschuss dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung in Fragen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt. Die Aufgaben des Begleitausschusses für die Förderperiode 2023-2027 ergeben sich aus Art. 124 VO (EU) 2021/2115, sofern diese nicht bereits durch den nationalen Begleitausschuss auf Bundesebene zum GAP-Strategieplan vollständig abgedeckt werden.

Der Begleitausschuss kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Soweit sich die Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen keine eigene Geschäftsordnung geben, gilt die Geschäftsordnung des Begleitausschusses. Die Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.





Artikel 2 **(Zusammensetzung, Vorsitz)**

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich aus drei Gruppen zusammen:
 - a) Landesverwaltung,
 - b) Wirtschafts-, Sozial-, Umweltpartner sowie mit Gleichstellungsfragen befasste und sonstige Partner,
 - c) Bundesverwaltung und weitere Institutionen.Die detaillierte Liste der Mitglieder ist der Anlage zu entnehmen. Die Liste wird im Internet unter www.europa.sachsen-anhalt.de gemäß Art. 124 Abs. 1 VO (EU) 2021/2115 veröffentlicht.
- (2) Vertreter/-innen sowie Stellvertreter/-innen der Mitglieder sind namentlich der EU-Verwaltungsbehörde ELER zu benennen. Personelle Veränderungen sind schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder aus Absatz (1) Buchstabe b), die in drei aufeinander folgenden Sitzungen fehlen, verlieren ihre Mitgliedschaft. Nach dem Ausschluss ist der Antrag auf Neuaufnahme in den Begleitausschuss vor Ablauf von zwei Jahren unzulässig.
- (4) Beschlussfassungen zur Mitgliedschaft bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern unbeschadet der Regelung in Absatz (3) erfolgen auf Vorschlag der Verwaltungsbehörde ELER durch den Begleitausschuss.
- (5) Den Vorsitz für den Begleitausschuss führt die EU-Verwaltungsbehörde ELER.

Artikel 3 **(Arbeitsweise)**

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und zur Teilnahme von Sachverständigen können dem Vorsitz jederzeit, spätestens bis vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden. Der EU-Verwaltungsbehörde ELER obliegt es zu entscheiden, ob Anträge, die nach dieser Frist eingehen, berücksichtigt werden.





- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern durch den Vorsitz zwei Wochen vor Sitzungstermin elektronisch zur Verfügung gestellt. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Über alle Sitzungen fertigt der Vorsitz Ergebnisniederschriften an. Diese sind innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern elektronisch zuzuleiten. Die Ergebnisniederschriften sind vom Begleitausschuss in dessen nächster Sitzung zu genehmigen.
- (5) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Die Ergebnisniederschriften und sonstigen, im Rahmen der Arbeit des Begleitausschusses genutzten und verteilten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Artikel 4

(Stimmrecht, Stimmrechtsübertragung)

- (1) Die Mitglieder nach Art. 2 Abs. (1), Buchstaben a) und b) haben volles Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder nach Art. 2 Abs. (1), Buchstabe c) haben kein Stimmrecht.
- (3) Bei Abwesenheit des/der Vertreters/-in sowie des/der Stellvertreters/-in eines Mitglieds der nach Art. 2 Abs. (1) Buchstaben a) und b) genannten Gruppen ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe möglich. Die Stimmrechtsübertragung muss der EU-Verwaltungsbehörde ELER vor der Sitzung schriftlich angezeigt werden.

Artikel 5

(Beschlussfassung und Vetorecht)

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß Art. 2 Abs. (1) Buchstaben a) und b) anwesend ist.
- (2) Der Begleitausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Mitglieder, von denen schriftliche Stimmrechtsübertragungen gem. Art. 4 Abs. (3) vorliegen, gelten für die jeweilige Beschlussfassung als anwesend.





- (3) Der Vorsitz hat in Fragen, die die institutionelle, rechtliche oder finanzielle Verantwortung des Landes berühren, ein Vetorecht. Das Veto ist zu begründen und kann nur in der laufenden Sitzung ausgeübt werden.

Artikel 6 (Umlaufverfahren)

- (1) In dringenden Einzelfragen kann der Begleitausschuss Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens bedarf immer der Entscheidung des Vorsitzes. Der Vorsitz legt allen Mitgliedern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie den Beschlussvorschlag schriftlich dar.
- (2) Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Beschlussvorschlag schriftlich äußern und abstimmen. In begründeten Fällen kann der Vorsitz eine kürzere Frist festlegen. Geht keine fristgerechte schriftliche Rückäußerung ein, so gilt dies als Zustimmung des entsprechenden Mitglieds.
- (3) Nach Abschluss des Umlaufverfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.

Artikel 7 (Interessenkonflikte)

- (1) Ein/-e Vertreter/-in oder sein/-e Stellvertreter/-in eines Mitglieds des Begleitausschusses darf weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - ihm oder ihr selbst,
 - einem oder einer seiner oder ihrer Angehörigen,
 - dem von ihr oder ihm vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person





einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Ein unmittelbarer Vorteil liegt nicht vor, wenn der Vorteil für die im Spiegelstrich 3 genannten Personen, Mitglieder oder Vertretenen erst später durch Förderentscheidung zuständiger Bewilligungsbehörden entsteht.

- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss; die in Art. 106 Abs. 5 VO (EU) 2021/2115 i. V. m. den in der Delegierten-VO (EU) 240/2014 geregelten Grundentscheidungen über den Status der Mitgliedschaft binden den Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines/-r nach Abs. (1) auszuschließenden Vertreters/in oder Stellvertreters/in zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 8 (Erstattungen)

Die Kosten für die Durchführung einer Sitzung des Begleitausschusses werden über die Technische Hilfe des Fonds ELER finanziert. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht erstattet.

Artikel 9 (Übergangsbestimmungen)

Der Begleitausschuss fungiert zugleich als Begleitausschuss für die weitere Begleitung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2022. Er übernimmt damit den ELER-spezifischen Teil des bisherigen gemeinsamen Begleitausschusses für die Förderperiode 2014-2022. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Begleitausschusses der Förderperiode 2014-2022 außer Kraft.





**Artikel 10
(Inkrafttreten)**

Die Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 27.09.2022 beschlossen. Sie ist damit in Kraft getreten.





Liste der Mitglieder entsprechend Artikel 2 Absatz (1) der Geschäftsordnung

1. Mitglieder gemäß Artikel 2 Absatz (1) a)

- EU-Verwaltungsbehörde für den ELER
- Koordinierungsstelle für Förderpolitik des Landes
- Ministerium der Finanzen – Zuständige Stelle für den Landeshaushalt
- Ministerium für Bildung
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales
- Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
- Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

2. Mitglieder gemäß Artikel 2 Absatz (1) b)

- Agrarpolitischer Arbeitskreis Ökologischer Landbau in Sachsen-Anhalt
- Allgemeiner Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e.V.
- Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Sachsen-Anhalt (DGB)
- Industrie- und Handelskammer Magdeburg
- Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
- LandFrauenverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesjugendverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landkreistag Sachsen-Anhalt
- Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (NABU)
- Sprecher/in des LEADER-Netzwerkes
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.





3. Mitglieder gemäß Artikel 2 Absatz (1) c)

- Bescheinigende Stelle für den ELER
- EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+/JTF
- Monitoringstelle für den ELER
- Verantwortliche Stelle des Bundes für die Koordination des ELER
- WiSo-Kompetenz-Zentrum (WKZ)
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)
- Zahlstelle für den EGFL/ELER
- Europäische Kommission

